

GEBIETSÄNDERUNGSVEREINBARUNG

Der Gemeinderat Mühlanger hat mit Beschluss Nr. 18-2013/12 vom 02.10.2013 beschlossen, dass die Gemeinde Mühlanger nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Lutherstadt Wittenberg eingegliedert wird. Die Bürger der Gemeinde Mühlanger sind nach § 17 I 8 GO LSA i.V.m. § 55 KWG LSA angehört worden. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg hat mit Beschluss Nr. ... vom ... der Eingliederung der Gemeinde Mühlanger in die Lutherstadt Wittenberg nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt. Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Lutherstadt Wittenberg und die Gemeinde Mühlanger folgende

Vereinbarung

aufgrund der §§ 17, 18 GO LSA:

§ 1 Eingliederung

Mit dem In-Kraft-Treten der Vereinbarung wird die Gemeinde Mühlanger, bestehend aus den Ortsteilen Mühlanger und Gallin, aufgelöst und in die Lutherstadt Wittenberg eingegliedert. Die Ortsteile Mühlanger und Gallin der bisher selbständigen Gemeinde Mühlanger sind nach ihrer Eingemeindung in die Lutherstadt Wittenberg Ortsteile der Lutherstadt Wittenberg.

§ 2 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der Gemeinde Mühlanger auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Lutherstadt Wittenberg angerechnet.
2. Die Einwohner der Gemeinde Mühlanger haben nach der Eingliederung in die Lutherstadt Wittenberg die gleichen Rechte und Pflichten wie die bisherigen Einwohner der Lutherstadt Wittenberg.
3. Die öffentlichen Einrichtungen der Lutherstadt Wittenberg stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den bisherigen Einwohnern der Lutherstadt Wittenberg zur Verfügung.

§ 3 Bezeichnung, Wappen, Flaggen

1. Die althergebrachten Bezeichnungen Mühlanger und Gallin gelten als Ortsteilbezeichnungen weiter.
2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils Mühlanger, darunter die Worte Lutherstadt Wittenberg und darunter die Worte Landkreis Wittenberg stehen, soweit die StVO nichts anderes vorschreibt.

3. Die Ortsteile und die Vereine in den Ortsteilen dürfen, soweit sie bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Heimatverbundenheit der Bevölkerung weiter führen.

§ 4 Ortschaftsverfassung

1. Für die eingegliederte Gemeinde Mühlanger, bestehend aus den Ortsteilen Mühlanger und Gallin wird die Ortschaftsverfassung nach § 86 GO LSA eingeführt. Die Ortschaft trägt die Bezeichnung Mühlanger.

2. In der Ortschaft Mühlanger wird ein Ortschaftsrat mit einem Ortsbürgermeister gebildet.

3. Der Gemeinderat der eingegliederten Gemeinde Mühlanger besteht für den Rest seiner Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Gem. § 58 Abs. 1b GO LSA wird der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister der eingegliederten Gemeinde Mühlanger für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode Ortsbürgermeister, längstens jedoch für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung.

4. Mit der nächsten ordentlichen Ortschaftsratswahl wird die Zahl der Mitglieder entsprechend der Regelungen in der Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg bestimmt.

5. Die vorstehenden Regelungen werden, soweit dies nach der GO LSA erforderlich ist, in die Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg aufgenommen.

§ 5 Wahrung der Eigenart

1. Die Lutherstadt Wittenberg verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der Gemeinde Mühlanger auch nach der Eingliederung zu erhalten.

2. Im Rahmen des mit dem Ortschaftsrat Mühlanger festzustellenden Bedarfs und ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit wird die Lutherstadt Wittenberg Bestand und Betrieb folgender in der Gemeinde Mühlanger vorhandenen kommunalen Einrichtungen unter Berücksichtigung bestehender Nutzungsvereinbarungen gewährleisten:

- Friedhöfe
- Spielplätze
- Jugendklub

Diese Verpflichtung der Lutherstadt Wittenberg entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen ändern. Der Ortschaftsrat ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen in einem solchen Fall zu hören.

§ 6 Aufgaben des Ortschaftsrates, Budget

Die Lutherstadt Wittenberg überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat folgende Aufgaben zur abschließenden Entscheidung, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinaus geht:

:

1. Heimatspflege:

- Durchführung der ortsüblichen Feste und Veranstaltungen

2. Sporteinrichtungen:

- Betreuung des Sportplatzes
- Betreuung der Kegelbahn

3. Grünanlagen:

- Pflege von Grünanlagen

4. Jugend- und Senioreneinrichtungen/Kinderspielplätze:

- Betreuung des Jugendklubs
- Unterhaltung der Spielplätze

5. Förderung von Kultur, Sport und Soziales:

Förderung der örtlichen Vereinigungen im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Vereinen und Vereinigungen in der Lutherstadt Wittenberg in der jeweils geltenden Fassung. Bestehende Nutzungsvereinbarungen zwischen den Vereinigungen und der Gemeinde Mühlanger werden von der Lutherstadt Wittenberg übernommen.

6. die Festlegung der Reihenfolge bei Um- und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,

7. den Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen, im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen,

8. die Veräußerung von beweglichem Vermögen, im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen.

Die für die Punkte 1-5 notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der Lutherstadt Wittenberg in Form eines vom Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg festgelegten Budgets veranschlagt.

§ 7 Rechtsnachfolge

1. Die Lutherstadt Wittenberg tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Mühlanger an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

2. Die Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, sowie die Verträge und Kapitalbeteiligungen der Gemeinde Mühlanger ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung. Die Lutherstadt Wittenberg tritt in die alleinige Rechtsnachfolge ein.

3. Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der Gemeinde Mühlanger geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Lutherstadt Wittenberg über.

4. Die Schulden und Rücklagen der Gemeinde Mühlanger gehen auf die Lutherstadt Wittenberg über.

§ 8 Ortsrecht

1. Im Gebiet der Gemeinde Mühlanger gilt mit Wirkung der Eingliederung das Ortsrecht der Lutherstadt Wittenberg, ausgenommen die Regelungen nach Abs. 2 und § 10. Die Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg ist gemäß § 4 anzupassen.

2. Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Mühlanger gilt die nächsten zwei Jahre fort. Danach werden mit der nächsten Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Lutherstadt Wittenberg die Gebühren vereinheitlicht und die Friedhofsgebührensatzung der Lutherstadt Wittenberg übernommen.

3. Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) der Gemeinde Mühlanger wird von der Lutherstadt Wittenberg übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Stadtgebiet geprüft und weitergeführt (Auflistung in Anlage 2). Vor der Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft Mühlanger überwiegend betreffen, ist der Ortschaftsrat anzuhören. Die Gemeinde Mühlanger wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung Verfahren der Bauleitplanung nur im Einvernehmen mit der Lutherstadt Wittenberg neu beginnen.

§ 9 Haushaltsführung

1. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlanger bleibt bis zum Ende des bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung laufenden Haushaltsjahres in Kraft.

2. Die Gemeinde Mühlanger wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung Vereinbarungen und Verträge nur für die Dauer des laufenden Haushaltsjahres neu eingehen. Über die Frist nach Abs. 1 hinausgehende Vereinbarungen dürfen nur im Einvernehmen mit der Lutherstadt Wittenberg abgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere auch für die Aufnahme von neuen Krediten.

§ 10 Steuern

Bis zur allgemeinen steuerrechtlichen Neubewertung der Grundstücke, längstens jedoch für die Dauer der auf die Eingliederung folgenden 6 vollen Haushaltsjahre, werden bei den Grundsteuern A und B und der Gewerbesteuer die zum Zeitpunkt der Eingliederung

bestehenden Relationen der Hebesätze von Gemeinde und Stadt nicht ohne Anhörung des Ortschaftsrates verändert.

§ 11 Investitionen

1. Die Lutherstadt Wittenberg verpflichtet sich, folgende durch die Gemeinde Mühlanger begonnene Baumaßnahmen nach Maßgabe der mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung fortzuführen und fertig zu stellen, soweit genehmigte Verpflichtungsermächtigungen bestehen:

Schulstraße/Siedlungsweg (nach Beschluss und nur bei Fördermittelzusage)

2. Der Ortschaftsrat stellt eine jährlich zur Haushaltsberatung fortzuschreibende Prioritätenliste ortsteilbezogener Investitionen auf, die keine gesamtstädtische Bedeutung haben. Entsprechend den finanziellen Möglichkeiten beschließt der Stadtrat über die Aufnahme der Maßnahmen in das Investitionsprogramm.

§ 12 Personalübergang

1. Die Übernahme der Beschäftigten der Gemeinde Mühlanger richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

2. Die Gemeinde Mühlanger wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihres Personals, insbesondere keine Neueinstellungen oder Höhergruppierungen, ohne Abstimmung mit der Lutherstadt Wittenberg vornehmen.

3. Die Übernahme nach § 128 Abs. 4 BRRG bzw. § 73a GO LSA i. V. m. § 128 Abs. 4 BRRG von Beschäftigten bzw. Beamten der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft „Elbaue-Fläming“, der die Gemeinde Mühlanger bis zum 31.12.2010 angehörte, ist in einer gesonderten Vereinbarung mit der jetzigen Stadt Zahna-Elster zu regeln.

§ 13 Kindertagesstätte

1. Die Lutherstadt Wittenberg verpflichtet sich, die Kindertagesstätte in der Ortschaft Mühlanger bedarfsgerecht zu erhalten und weiterzuführen, soweit dem keine gesetzlichen Regelungen oder mangelnder Bedarf (Bedarfsfeststellung analog § 5 Abs. 2) aus der gemeindebezogenen Bevölkerungsentwicklung (Betreuungsstunden) entgegenstehen.

2. Ein Trägerwechsel der Kindertagesstätte ist nur nach Anhörung des Ortschaftsrates möglich.

§ 14 Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

1. Der Lutherstadt Wittenberg obliegen die Aufgaben nach dem BRSchG LSA.

2. Die Freiwillige Feuerwehr Mühlanger wird Ortsfeuerwehr Mühlanger der Freiwilligen Feuerwehr der Lutherstadt Wittenberg. Die Ortsfeuerwehr Gallin der eingegliederten Gemeinde Mühlanger besteht als Ortsfeuerwehr Gallin der Freiwilligen Feuerwehr der Lutherstadt Wittenberg fort. Technik und Ausrüstung bleiben in Mühlanger und Gallin.
3. Die Ortsfeuerwehren Mühlanger und Gallin sind entsprechend der Freiwilligen Feuerwehr-Mindestausrüstungsverordnung vom 21.07.2009 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten.
4. Die Funktion des Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr Mühlanger entfällt. Der Ortsführer der Ortsfeuerwehr Mühlanger bleibt deren Ortsführer. Der Ortsführer der Ortsfeuerwehr Gallin bleibt deren Ortsführer.
5. Das Vorschlagsrecht für die Benennung des Ortsführers steht unter Anwendung der Anforderungen zu § 15 BrSchG LSA der jeweiligen Ortsfeuerwehr zu.

§ 15 Besondere Vereinbarungen

1. Die Lutherstadt Wittenberg führt die Vermögensauseinandersetzung der Gemeinde Mühlanger mit der Stadt Zahna-Elster durch.
2. Die Lutherstadt Wittenberg übernimmt zum Zeitpunkt der Eingliederung alle die Gemeinde Mühlanger betreffenden Unterlagen zur pflichtgemäßen Aufbewahrung.
3. Sofern Straßennamen der einzugliedernden Gemeinde Mühlanger bereits in der Lutherstadt Wittenberg existieren, bekennt sich die Gemeinde Mühlanger bis zum Zeitpunkt der Eingliederung zur Umbenennung. Falls Ummeldungen oder Umschreibungen persönlicher Dokumente der Einwohner der Gemeinde Mühlanger auf Grund von Straßenumbenennungen in Zusammenhang mit der Eingliederung in die Lutherstadt Wittenberg notwendig sind, werden anfallende Kosten durch die Lutherstadt Wittenberg getragen.
4. Das Bürgerbüro der Stadt wird vorerst einmal wöchentlich zu einer festgelegten Sprechzeit und dann nach Bedarf einen Bürgerservice in der Ortschaft Mühlanger anbieten.
5. Bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode erhalten die Gemeinderäte und der Bürgermeister der Gemeinde Mühlanger ihre Aufwandsentschädigung in der Höhe, die für den 31.12.2010 bestimmend war, soweit dem gesetzlich nichts entgegensteht.
6. Die Lutherstadt Wittenberg wird sich für die Anbindung der Ortschaft Mühlanger an den öffentlichen Nahverkehr der Stadt einsetzen.
7. Die Lutherstadt Wittenberg wird in der Ortschaft Mühlanger das notwendige Personal zur Erledigung spezieller gemeindlicher Aufgaben zur Verfügung halten.

§ 16 Regelung von Streitigkeiten

1. Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
3. Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im Übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben. Für etwaige spätere Einigungs- oder Auslegungserfordernisse wird die Kommunalaufsichtsbehörde zur Entscheidung angerufen.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg – zum ... in Kraft.

Mühlanger, den ...

(Thomas A. Jaskowiak)
Bürgermeister
Gemeinde Mühlanger

Lutherstadt Wittenberg, den ...

Eckhard Naumann
Oberbürgermeister
Lutherstadt Wittenberg